

Straßen- und Wegerecht in Bayern

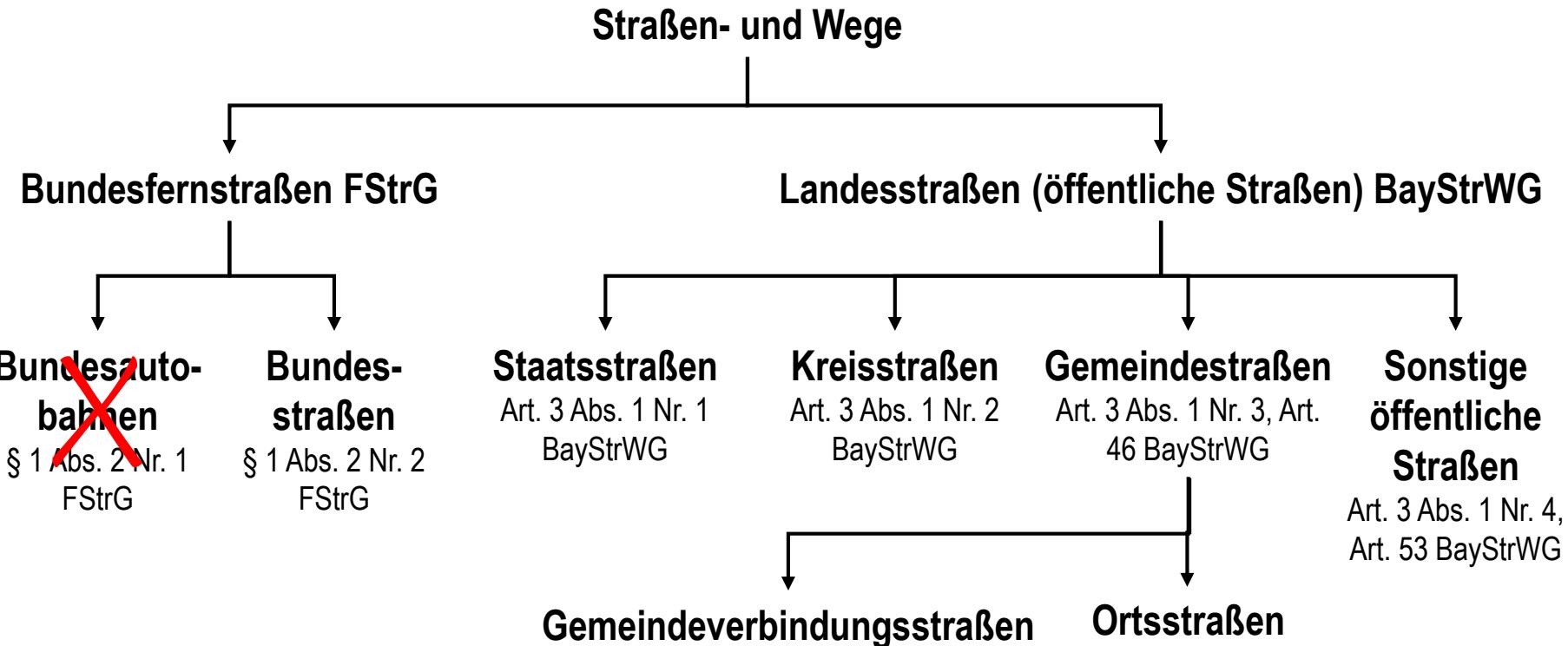
DR. KLAUS WEBER

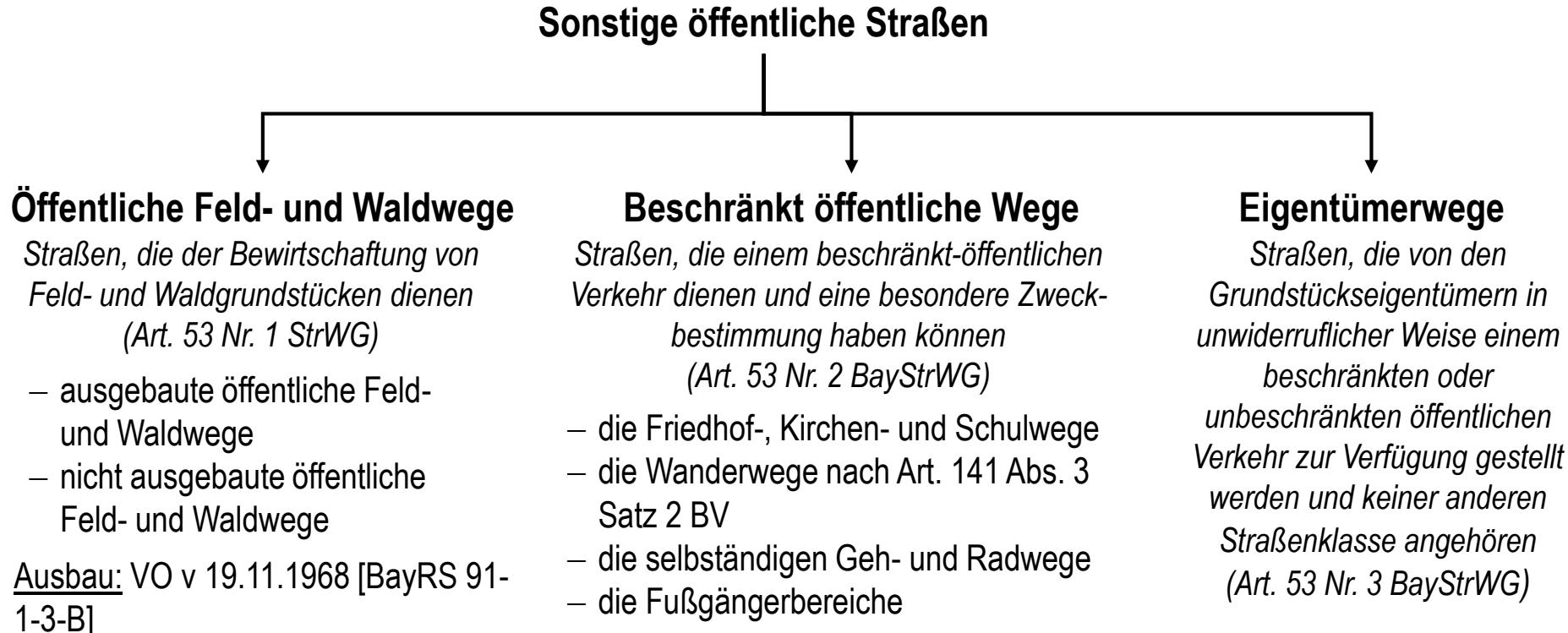
Sonthofen

25.09.2019

Agenda

- Bundesstraßen, Landesstraßen
- Öffentliche Straßen
 - Straßenklassen
 - Gemeingebrauch
 - Straßenbaulast
 - Straßen- und Bestandsverzeichnisse
- Privatwege
 - das Grundrecht des Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung (BV)
 - die Umsetzung durch das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG)
 - Tatsächlich öffentliche Wege
- *Blick auf Tirol*





Öffentliche Straßen: Gemeingebrauch

- An allen diesen **öffentliche Straßen**
 - Bundesstraßen,
 - Staatstraßen
 - Kreisstraßen
 - Gemeindestraßen
 - Sonstigen öffentlichen Straßen
- besteht **Gemeingebrauch** (§ 7 FStrG; Art. 14 BayStrWG; Art. 27 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG)
 - die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr ist jedermann gestattet
 - Sperren sind nur durch Behörden möglich

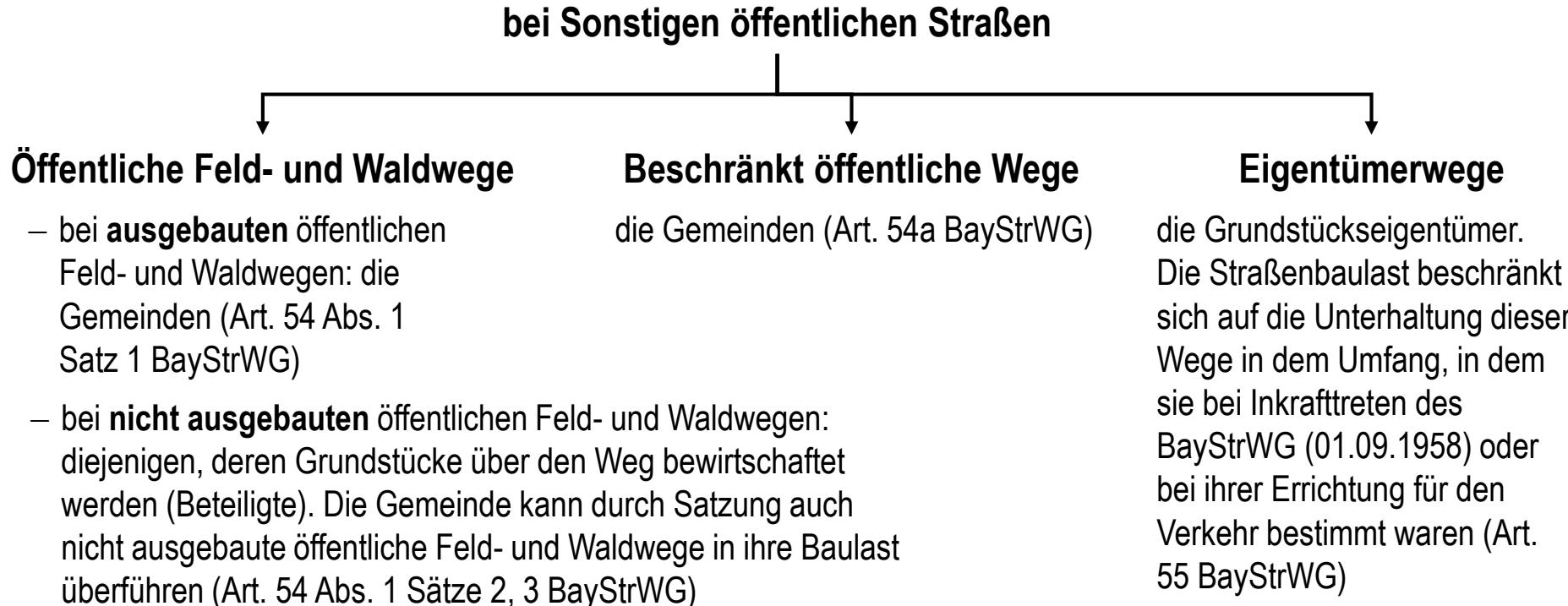
Haftungsgrundlage bei Öffentlichen Straßen: Straßenbaulast

- **Haftungsgrundlage bei allen öffentlichen Straßen ist die Straßenbaulast**
- Sie ist gesetzlich geregelt (§ 3 FStrG, Art. 9 BayStrWG) und
 - umfasst Bau und Unterhaltung der Straßen
 - einschließlich der **Sorge für die Verkehrssicherheit**
 - > Pflicht, in geeigneter und (objektiv) zumutbarer Weise die Gefahren zu beseitigen, die ein sorgfältiger Benutzer bei zweckentsprechender Inanspruchnahme des Verkehrswegs nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann, oder notfalls vor ihnen zu warnen

Haftungsgrundlage bei Öffentlichen Straßen: Straßenbaulast

- **Träger der Straßenbaulast** (ohne Ortsdurchfahrten) **ist bei**
 - Bundesstraßen: der Bund (§ 5 FStrG)
 - Staatsstraßen: der Freistaat (Art. 41 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG)
 - Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG)
 - Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 BayStrWG)

Haftungsgrundlage bei Öffentlichen Straßen: Straßenbaulast



■ **Staatsstraßen + Kreisstraßen**

- sind in das Straßenverzeichnis einzutragen (Art. 3 Abs. 2 BayStrWG)
- die Straßenverzeichnisse werden von der obersten Straßenbaubehörde (BayStMI) geführt
- Straßenverzeichnisse gab es bereits vor dem Inkrafttreten des BayStrWG

■ **Staatsstraßen + Kreisstraßen**

- die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BayStrWG (01.09.1958) **bereits vorhanden** waren,
- aber **nicht** im Straßenverzeichnis eingetragen sind, sind **keine öffentlichen Straßen** mehr (Art. 67 Abs. 5 BayStrWG)

- **Gemeindestraßen und Sonstige öffentliche Straßen**
 - sind in **Bestandsverzeichnisse** einzutragen (Art. 3 Abs. 2 BayStrWG)
 - die Bestandsverzeichnisse werden von den **Straßenbaubehörden** geführt (Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayStrWG)
 - **Straßenbaubehörden** sind grundsätzlich **die Gemeinden** (Art. 58 Abs. 2 BayStrWG)
 - > Ausnahmen gelten für Straßen im gemeindefreien Gebiet und für Eigentümerwege, die in der alleinigen Straßenbaulast des Freistaates Bayern, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder eines Zweckverbands stehen

- **Gemeindestraßen und Sonstige öffentliche Straßen**
 - die zum Zeitpunkt des **erstmaligen Anlegens** des Bestandsverzeichnisses in der betreffenden Gemeinde **schon vorhanden** waren,
 - aber **nicht in das Bestandsverzeichnis** aufgenommen sind,
- gelten **nicht als öffentliche Straße**; sind Privatwege

- Die **Bestandsverzeichnisse** waren **binnen drei Jahren** seit Inkrafttreten des BayStrWG (01.09.1958) anzulegen
- Nach der Rechtsprechung (BayVGH BayVBI 1985, 532) durften die Verzeichnisse noch **bis 30.08.1988** angelegt werden
 - aber auch dies hat nicht gewirkt:
nur **etwa 1% der Wanderwege** sind in das Bestandsverzeichnis eingetragen, allerdings regional unterschiedlich
- **die übergroße Mehrheit der Wanderwege sind daher Privatwege**

- unterliegen dem **Privatrecht**, insbesondere §§ 903, 1004 Abs. 2 BGB
 - **§ 903 BGB:**

„¹Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

Gesetze sind auch die Gesetze (Verfassungen) der deutschen Länder
 - **§ 1004 Abs. 2 BGB:**

bei einer Beeinträchtigung des Eigentums ist die Beseitigung der Beeinträchtigung ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur **Duldung verpflichtet** ist

Duldungspflicht kann sich auch aus der Verfassung der deutschen Länder ergeben

Grundrecht auf Naturgenuss

in Bayern: Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der
Bayerischen Verfassung
vom 2.12.1946 (!)





(3) Der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet.

Das Grundrecht des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV

- gilt auch für Radfahrer
(Mountainbiker)
- BayVGH Urteil vom 03.07.2015
[11 B 14.2809]
- Offen gelassen für Pedelecs



- Gesetzgeber hat den verfassungsrechtlichen Rahmen dadurch ausgefüllt,
 - dass er das Radfahren auf Privatwegen in der freien Natur zulässt,
 - allerdings nur auf **geeigneten Wegen** (Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG, Art. 13 Abs. 3 BayWaldG)
- Diese Einschränkung stützt sich auf den Vorbehalt in Art. 141 Abs. 3 Satz 2 BV, wonach jedermann verpflichtet ist, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen
 - Dies gibt auch die Richtung an, wie der Begriff „geeignet“ auszulegen ist

Zunächst: was ist ein Weg?

- Ein Weg ist
 - eine gebahnte Landfläche, die dem Verkehr dient oder zu dienen bestimmt ist**
 - dies gilt auch dann, wenn sie nur für bestimmte Arten des Verkehrs, etwa den Fußgängerverkehr, eröffnet ist
 - die Art der Herstellung und die technisch-gegenständliche Beschaffenheit des Wegekörpers sind nicht erheblich
 - der Weg als räumlich begrenztes Gebilde muss **äußerlich erkennbar sein**
 - > Eine Markierung, eine Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung ist nicht notwendig
 - keine Wege sind Holzrückegassen (dienen nicht dem Verkehr); aA möglicherweise AG Aichach Urteil vom 17.04.2018

Was ist ein geeigneter Weg?

- Auf keinen Fall kommt es auf das persönliche Können an



Was ist ein geeigneter Weg?

- Der Weg muss objektiv geeignet sein
- und zwar in zweierlei Hinsicht

Was ist ein geeigneter Weg?

■ Eignung in Bezug auf den Weg selbst

- keine Vorgabe einer bestimmten Breite
schmale Wege sind **nicht** von vornherein ungeeignet (BayVGH U v 03.07.2015)
- maßgeblich die Umstände des Einzelfalls
 - Beschaffenheit des Untergrunds: fester Zustand (WASEG)
 - Sonstige Beschaffenheit: **ungeeignet** ist ein treppenartig gestufter Weg von 80cm Breite (BayVGH U v 03.07.2015)
 - Steigung, Kurven, Übersichtlichkeit
 - Frequentierung durch andere Naturnutzer: **ungeeignet** sind Wege mit einem starken Erholungsverkehr (BayVGH U v 03.07.2015)

Der Weg muss objektiv geeignet sein

- Eignung in Bezug auf die Umwelt
- Ausgangspunkt Art. 141 Abs. 3 Satz 2 BV: Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen
 - Ungeeignet sind daher Wege, bei denen durch die Befahrung mit Fahrrädern (Mountainbikes) eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturraums nicht ausgeschlossen werden kann

Fahren auf ungeeigneten Wegen: Folgen

- **Bußgeld** (Art. 57 IV Nr. 2, 3 BayNatSchG)

Geldbuße bis zu 1.000,00 €

- **Einziehung, Beschlagnahme** (Art. 58 BayNatSchG, §§ 22, 53 II OWiG, § 111b StPO)

Die bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Gegenstände (**Mountainbike !!**) können (beschlagnahmt und) eingezogen werden, wenn dies **verhältnismäßig** ist

Tatsächlich öffentliche Wege

- **Privatwege** sind in aller Regel **tatsächlich öffentliche Wege** (s BayVGH U v 03.07.2015 [11 B 14.2809]) und gehören damit zu den tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen
 - **Tatsächlich-öffentliche Verkehrsflächen** sind alle Flächen, die auf Grund einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Freigabe durch den Berechtigten der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken offen stehen
 - Auf tatsächlich öffentlichen Wegen gelten die strassenverkehrsrechtlichen Bestimmungen (**StVG, StVO**) – s auch Art. 28 Abs. 4 BayNatSchG, Art. 13 Abs. 3 Satz 2 BayWaldG
- *Es gilt daher insbesondere das **Rücksichtnahmegebot des § 1 StVO**, auch für **Fußgänger (!)***
- **Radfahrern kann nicht von vornherein unterstellt** werden, sie würden sich nicht an die Verkehrsregeln halten (BayVGH U v 03.07.2015)